

SATZUNG

des

Österreichischen Dachshundeklubs

(beschlossen 1996 in der am 4.10.2000 gültigen Fassung,
geändert durch die Delegiertenversammlungen 2008, 2022 und 2023)

Änderungen durch die Delegiertenversammlung 2023 sind in Fettschrift dargestellt

§1

Name, Sitz und Wirkungsbereich

1. Der Verein führt den Namen, Österreichischer Dachshundeklub (ÖDHK) und hat seinen Sitz in St. Georgen am Fillmannsbach. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet der Republik Österreich.
2. Der ÖDHK ist Verbandskörperschaft (VK) des Österreichischen Kynologenverbandes (ÖKV), durch diesen Mitglied in der Federation Cynologique Internationale (FCI) sowie Verbandsverein (VV) des Österreichischen Jagdgebrauchshundeverbandes(ÖJGV).

§2

Zweck des ÖDHK

1. Der ÖDHK vertritt die aus der Mensch - Hund - Beziehung erwachsenden Anliegen, soweit diese den Dachshund betreffen. Insbesondere bezweckt er den Zusammenschluss aller Züchter und Liebhaber des Dachshundes, um dessen Gebrauchstüchtigkeit für die Jagd und als Begleithund, Formschönheit und sein rassetypisches Wesen zu erhalten, zu verbessern und zu vertiefen.
2. Die Tätigkeit des ÖDHK ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.

§3

Mittel zum Erreichen des Vereinszweckes

1. Ideelle Mittel:
 - a) Ausbildungsveranstaltungen zur Förderung des Wertes des Dachshundes als Jagd- und Begleithund,
 - b) Ausstellungen und Prüfungen zur Feststellung des Form- und Gebrauchswertes des Dachshundes
 - c) Abhaltung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen für Formwert- und Leistungsrichter und -Anwärter, für Züchter und für Freunde des Dachshundes
 - d) Anlage und Erhaltung von jagdlichen Ausbildungsstätten
 - e) Information der Öffentlichkeit über den Dachshund
 - f) Gründung und Förderung von Sektionen mit räumlich oder sachlich bestimmtem Wirkungsbereich, die im Rahmen ihres Wirkungsbereiches dem ÖDHK zum Erreichen des Vereinszweckes behilflich sind.
2. Materielle Mittel:
 - a) Beitrittsgebühren
 - b) Mitgliedsbeiträge
 - c) Nennelder für Übungen, Prüfungen und Ausstellungen
 - d) Erträge aus Veranstaltungen
 - e) Erträge aus Nutzung von Kapital
 - f) Spenden
 - g) sonstige Zuwendungen und Einnahmen
3. Bei Auflösung des ÖDHK ist das Vereinsvermögen einer Körperschaft des privaten oder öffentlichen Rechtes, die karitative Zwecke verfolgt, zuzuwenden.

§4

Mitgliedschaft

1. Der ÖDHK besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Familienmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

2. Ordentliches Mitglied können mündige natürliche Personen und juristische Personen werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Angehörige eines ordentlichen Mitgliedes können Familienmitglieder werden, wenn sie mit diesem im gemeinsamen Haushalt leben.
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich um den Dachshund besonders verdient gemacht haben.
5. Alle Mitglieder des ÖDHK haben grundsätzlich gleiche Rechte und Pflichten. Familienmitglieder entrichten einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag, Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag, Minderjährige haben kein aktives und passives Wahlrecht. Juristische Personen haben kein passives Wahlrecht und werden durch ihre vom Gesetz hierzu berufenen Organe vertreten. Auch sie haben eine Stimme.

§5

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag tunlichst im Weg über die örtlich zuständige Sektion, die hiezu eine Stellungnahme abgeben kann, an den ÖDHK zu richten.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand binnen Monatsfrist. Hat dieser oder die zuständige Sektion gegen die Aufnahme Bedenken, so ist die Sache im Gesamtvorstand zu beraten. Erscheint der Sachverhalt unklar, kann der geschäftsführende Vorstand Erhebungen pflegen. Lehnt der geschäftsführende Vorstand die Aufnahme ab, so ist dies ohne Angabe von Gründen dem Bewerber mit dem Hinweis auf eine Berufungsmöglichkeit innerhalb von 4 Wochen an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung mitzuteilen. Bei Entscheidungen gegen die Ansicht der zuständigen Sektion steht auch dieser das Berufungsrecht zu. Die Erwägungen, die zur Ablehnung des Aufnahmeantrages geführt haben, sind in den wesentlichen Punkten im Protokoll festzuhalten. Im Fall einer Berufung sind diese Erwägungen gemeinsam mit der Berufung der Delegiertenversammlung vorzulegen. Die Entscheidung der Delegiertenversammlung ist endgültig. Sie ist dem Antragsteller mit Begründung mitzuteilen. Die Aufnahme als Mitglied wird in der Verbandszeitschrift des ÖKV veröffentlicht.

§6

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung bis 30. November jeweils zum Ende des laufenden Kalenderjahres
 - b) durch Streichung, die durch den geschäftsführenden Vorstand vorgenommen wird, wenn ein Mitglied trotz Mahnung seine geldlichen Verpflichtungen gegenüber dem ÖDHK nicht erfüllt
 - c) durch Ausschluss gemäß § 7 und
 - d) durch den Tod.
2. Scheidet ein ordentliches Mitglied aus, so steht es Familienmitgliedern frei, ihre Mitgliedschaft zu wahren, wenn sie ab diesem Zeitpunkt die Beiträge als ordentliches Mitglied bezahlen.

§7

Ausschluss, Verwarnung

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem ÖDHK erfolgt wegen schwerer Verletzung von Mitgliedspflichten.
2. Der Ausschluss kann erfolgen
 - a) bei grober Verletzung der Satzung oder der Interessen des ÖDHK
 - b) bei öffentlicher ungebührlicher Kritik an einem Richter oder Richteranwalt
 - c) bei schweren Verfehlungen gegen vom ÖDHK beschlossene Zucht- oder sonstige Bestimmungen

3. Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes können von jedem Mitglied des Gesamtvorstandes gestellt werden. Sie sind zu begründen. Sie sind samt Begründung dem Mitglied und der zuständigen Sektion mit dem Ersuchen um Stellungnahme binnen 14 Tagen zu übermitteln. Erscheint der Sachverhalt unklar, kann der geschäftsführende Vorstand Erhebungen pflegen. Er kann auch die Sache dem Gesamtvorstand zur Beratung vorlegen. Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat. Die Entscheidung ist samt wesentlicher Begründung dem Mitglied, dem Antragsteller und der zuständigen Sektion mitzuteilen. Diese können dagegen innerhalb von vier Wochen Berufung an die nächste ordentliche Delegiertenversammlung einbringen. Die Entscheidung der Delegiertenversammlung ist endgültig.
4. Anstelle des Ausschlusses kann dem Mitglied eine Verwarnung erteilt werden, wenn ein leichter Fall von Zuwiderhandlungen vorliegt oder aus anderen Gründen ein Ausschluss des Mitgliedes unbillig erscheint. § 7 Ziffer 3 gilt sinngemäß für die formelle Durchführung des Verfahrens.
5. Die Rechte des ÖDHK gegen das ausgeschlossene Mitglied werden für das laufende Geschäftsjahr durch den Ausschluss nicht berührt. Die Einlegung der Berufung hat aufschiebende Wirkung, die jedoch, wenn es dringende Interessen des ÖDHK erfordern, durch den geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden kann.
6. Rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder verlieren die Mitgliedsrechte mit sofortiger Wirkung. Sie haben daher auch kein Recht, an den Versammlungen oder Veranstaltungen des Klubs teilzunehmen. Die Sperrung des Zuchtbuches (ÖDHK) und die Löschung des Zwingernamens kann beim ÖKV beantragt werden. Wird diesem Antrag stattgegeben, so werden ab diesem Datum auch ausgestellte Deckbescheinigungen nicht mehr anerkannt.
7. Während eines Ausschlussverfahrens kann das Mitglied jederzeit seinen sofortigen freiwilligen Austritt aus dem Klub erklären. Damit ruht das Verfahren bis zu einem neuen Aufnahmeantrag des Betroffenen. Ausgeschlossene Mitglieder können erst nach Ablauf von drei Jahren ab rechtskräftigem Ausschluss wieder aufgenommen werden.

§8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle volljährigen Mitglieder sind in ihrer Sektion antragsberechtigt und aktiv wahlberechtigt.
2. Alle volljährigen natürlichen Personen sind in allen Funktionen des ÖDHK passiv wahlberechtigt.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des ÖDHK in Anspruch zu nehmen.
4. Alle Mitglieder unterwerfen sich dieser Satzung und den satzungsgemäßen Beschlüssen des ÖDHK.
5. Alle Mitglieder erteilen im Sinne des Datenschutzgesetzes ihre Zustimmung zur automationsunterstützten Datenverarbeitung sämtlicher Daten, die für Vereinsinteressen von Bedeutung sind.
6. Von allen Mitgliedern wird erwartet,
 - a) dass sie Hundefreunde sind,
 - b) dass sie immer wieder versuchen, mit allen Mitgliedern auszukommen
 - c) dass sie immer wieder aktiv mithelfen, die Ziele des ÖDHK zu verwirklichen.

§9

Beiträge und Gebühren

1. Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder und der ermäßigte Mitgliedsbeitrag für Familienmitglieder sowie die Aufnahmegebühr wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt.
2. Für Mitglieder, die ihre Aufnahme in der zweiten Hälfte eines Kalenderjahres beantragen, kann der fällige Jahresbeitrag (Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr) über Antrag auf die Hälfte ermäßigt werden.
3. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages hat unaufgefordert im 1. Monat eines jeden Kalenderjahres an den ÖDHK zu erfolgen.

Sektionen

1. Derzeit besteht für jedes Bundesland eine Sektion des ÖDHK mit der Aufgabe, die Interessen des ÖDHK in ihrem örtlichen Wirkungsbereich, sohin begrenzt auf das jeweilige Bundesland, wahrzunehmen.
2. Eine Sektion ist ein Teil des ÖDHK unabhängig davon, ob sie zusätzlich ein rechtsfähiger Verein im Sinn des Vereinsgesetzes ist oder nicht. Allfällige Vereinssatzungen werden als Sektionsordnung vom ÖDHK soweit anerkannt, als sie mit seiner Satzung nicht in Widerspruch stehen. Die betroffenen Sektionen haben dafür Sorge zu tragen, dass die jeweiligen Vereinssatzungen mit der Satzung des ÖDHK in Einklang stehen und gegebenenfalls unverzüglich angepasst werden. Jedenfalls muss die Satzung der Sektion dem ÖDHK entscheidende Einflussnahme auf die Führung der Sektion sichern. Einer Sektion für das jeweilige Bundesland gehören all jene Mitglieder des ÖDHK an, welche ihren ordentlichen Wohnsitz in diesem Bundesland haben. Mitglieder mit ordentlichen Wohnsitzen in mehreren Bundesländern haben das Wahlrecht, welcher dieser Sektionen sie angehören wollen. Im Zweifel ist für ausländische Mitglieder die Sektion Wien zuständig. In begründeten Fällen kann über Antrag der geschäftsführende Vorstand nach Befragung der betreffenden Sektionen die Betreuung eines Mitgliedes einer anderen Sektion übertragen. Dort wird dann auch das Wahlrecht ausgeübt.

3. Die Organe der Sektion sind:

a) der Sektionsobmann

Er wird von der Sektionsversammlung alle drei Jahre gewählt und ist für die Verwirklichung der Zielsetzungen des ÖDHK im Bereich seiner Sektion verantwortlich. Er vertritt die Interessen der Mitglieder seiner Sektion im Gesamtvorstand. Er bestimmt für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter mit gleichen Rechten und Pflichten. Ist der Sektionsobmann voraussichtlich länger als drei Monate verhindert, oder tritt er zurück, ist für die restliche Amtsperiode von der Sektion ein neuer Obmann zu wählen. Der Stellvertreter kann auch durch die Sektionsversammlung gewählt werden. In diesem Fall führt der Stellvertreter bei Verhinderung oder Rücktritt des Obmannes die Sektion für die restliche Amtsperiode.

b) die Sektionsversammlung

Die Sektionsversammlung wird jedes Jahr im ersten Quartal vom Sektionsobmann durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt oder durch direkte Mitteilung einberufen.

Bei Veröffentlichung sind Ort und Zeit der Versammlung sowie die Tagesordnung anzugeben. Alle Sektionsversammlungen finden am selben Tag statt. Diesen bestimmt bis zum 31. Dezember des Vorjahres der Gesamtvorstand.

Die Sektionsversammlung ist zuständig für

- aa) Wahl, Entlastung und Abberufung des Sektionsobmannes, des Kassiers und Wahl der Rechnungsprüfer, Aufstellung und Änderung einer internen Sektionsordnung, Beratung und Entscheidung über sektionsinterne Angelegenheiten und Vorgänge.
- bb) Beratung und Beschlussfassung hinsichtlich aller Angelegenheiten, die Gegenstand der nächsten Delegiertenversammlung ist.
- cc) Wahl eines Delegierten und seines Stellvertreters zur nächsten Delegiertenversammlung. Auch der Sektionsobmann kann gewählt werden.

Stimmberechtigt sind alle Angehörigen einer Sektion, die ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllt haben. Die Sektionsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Das Stimmrecht kann nur in persönlicher Anwesenheit ausgeübt werden. Entscheidungen werden mit einfacher und relativer Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sektionsobmannes, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des ÖDHK haben in der Sektionsversammlung beratende Stimme.

4. Die Sektionen sind beauftragt, in ihrem Gebiet sämtliche den Zwecken des ÖDHK dienende Veranstaltungen nach Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorstand des ÖDHK abzuhalten.

Formwert- und Leistungsrichter und -Anwärter zu diesen Veranstaltungen werden nach Einholung von Empfehlungen der jeweiligen Sektion durch den geschäftsführenden Vorstand bestellt.

Die Sektionen erstellen jährlich schriftlich bis spätestens 15. Februar des Folgejahres den Kassenbericht über das abgelaufene Kalenderjahr.

Die im Zuge einer Neuwahl in der Sektionsversammlung gewählten Rechnungsprüfer prüfen den Kassenbericht und beantragen in der jeweiligen nächstfolgenden Sektionsversammlung die Entlastung des Kassiers.

Nach Genehmigung des Kassenberichtes durch die Sektionsversammlung ist eine Vermögensaufstellung der Sektion (Kassenstand mit Einnahmen / Ausgaben laut Formblatt) unterfertigt durch den Obmann und den Kassier bis spätestens 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung an den ÖDHK zu übermitteln. Die Belege verbleiben in der Sektion.

Die Gebarung und das Vermögen der Sektionen sind im Anhang zum Rechnungsabschluss des ÖDHK separat auszuweisen.

Die Sektionen sind nicht berechtigt, den ÖDHK finanziell zu belasten. In begründeten Fällen gewährt der ÖDHK Zuschüsse zu den Kosten.

Die Sektionen können nach Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand Arbeitsgruppen bilden.

5. Der Gesamtvorstand beschließt jeweils für das laufende Kalenderjahr die Höhe des Prozentsatzes des Mitgliedsbeitrages, welcher den Sektionen entsprechend der Zahl der von Ihnen betreuten Mitgliedern die ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllt haben (Stichtag 31.12. des Vorjahres) überlassen wird (Kopfquote). Die Überweisung an die Sektionen erfolgt innerhalb von 3 Wochen nach Beschlussfassung. .
6. Die Sektionsobmänner haben einen schriftlichen Jahresbericht samt Jahresabrechnung ihrer Sektion bis spätestens 15. Februar zur Vorbereitung der Berichte des Gesamtvorstandes und des Kassiers für die nächste Delegiertenversammlung vorzulegen.
7. Die Interessen der Sektionen werden im Gesamtvorstand des ÖDHK von den Sektionsobmännern wahrgenommen.
- 8a) Die Sektionen können sich nach den für den ÖDHK geltenden satzungsgemäßen Bestimmungen auflösen. Vom Tag der Auflösung der Sektion bis zur Gründung einer neuen Sektion und Wahl eines neuen Obmannes werden die satzungsgemäß der Sektion zukommenden Aufgaben durch den ÖDHK selbst wahrgenommen. Der Präsident des ÖDHK bestimmt ein Mitglied aus dem Gesamtvorstand, welches die Aufgaben des Sektionsobmannes wahrnimmt. Der Präsident kann diese Aufgabe auch selbst übernehmen. Das Vermögen der Sektion wird bis zur Neugründung vom ÖDHK verwaltet.
- b) Bei Einleitung eines Ausschlussverfahrens gegen den Sektionsobmann kann dieser vom geschäftsführenden Vorstand suspendiert werden, wenn ansonsten schwere Nachteile für den ÖDHK zu befürchten sind. Der Präsident des ÖDHK beauftragt in diesem Fall unverzüglich ein Mitglied des ÖDHK, das seinen ordentlichen Wohnsitz im Bereich dieser Sektion haben soll mit der Leitung der Sektion bis zum Ende der laufenden Amtsperiode oder dem Abschluss des Verfahrens.

§11

Die Organe des ÖDHK

Die Organe des ÖDHK sind:

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der Gesamtvorstand
- c) die Delegiertenversammlung
- d) die Rechnungsprüfer und
- e) der Ehrenrat

§12

Der geschäftsführende Vorstand

1. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind:
 - der Präsident
 - der Vizepräsident
 - der Schriftführer
 - der Kassier und

- der Zuchtbuchführer

2. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte erschienen sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstandes genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Verhinderung die des Vizepräsidenten.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt
 - a) die Erledigung der laufenden Geschäfte
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
 - c) die Überwachung der Einhaltung der Satzung
 - d) die Vorbereitung, Abhaltung und Überwachung von Veranstaltungen, jeder Art, die über den Bereich einer Sektion hinausgehen
 - e) die Koordination der Veranstaltungen des ÖDHK und seiner Sektionen
 - f) die Ausarbeitung von Ausbildungs-, Prüfungs-, Ausstellungs-, Zucht- und Werberichtlinien
 - g) die Vorbereitung von Anträgen an die Delegiertenversammlung
 - h) die Besorgung aller Aufgaben, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind

4. Dem Präsidenten obliegt

- a) die Leitung des ÖDHK
- b) die Einberufung des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und der Delegiertenversammlung sowie der Vorsitz und die Handhabung der Sitzungspolizei in diesen Gremien.

Scheidet der Präsident im Lauf seiner Amtsperiode aus oder ist er voraussichtlich für mehr als 3 Monate andauernd verhindert, so ist über Antrag eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes oder einer Sektion innerhalb dieses Zeitraumes eine (außerordentliche) Delegiertenversammlung zur Wahl eines neuen geschäftsführenden Vorstandes einzuberufen. § 14 Ziffer 7 und 8 gilt sinngemäß. Bis dahin bleibt der geschäftsführende Vorstand unter Leitung des Vizepräsidenten im Amt. Dieser bestimmt aus dem Kreis der Mitglieder des Gesamtvorstandes einen Stellvertreter.

Die Amtsperiode des so gewählten Präsidenten bzw. des Vizepräsidenten erstreckt sich auf den Rest der ursprünglichen Amtsperiode.

5. Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten in allen Bereichen mit sämtlichen Rechten und Pflichten.
6. Der Schriftführer unterstützt den Präsidenten bei der Führung in der Verwaltung des Vereines. Ihm obliegt die Führung und die Evidenzhaltung der Protokolle der Organe des ÖDHK.
7. Der Kassier unterstützt den Präsidenten betreffend die ordnungsgemäße Geldgebarung des ÖDHK. Ihm obliegen die Kassageschäfte und die Verwaltung des Vermögens des ÖDHK. Er ist an die Weisungen des Präsidenten gebunden. Er berichtet der Delegiertenversammlung über die Vermögenslage des ÖDHK.
8. Dem Zuchtbuchführer obliegt die Beratung der Züchter, Überwachung der Zucht, Überprüfung der Deck- und Wurfmeldungen, sowie die Vorbereitung der Beurkundung und Evidenzhaltung des Zuchtgeschehens. Er hat hierüber einen Bericht an die Delegiertenversammlung vorzulegen. Er unterstützt den Zuchtbuchführer des ÖKV.
9. Zeichnungsberechtigt sind der Präsident oder der Vizepräsident gemeinsam mit dem Schriftführer oder dem Kassier oder dem Zuchtbuchführer.
10. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes dürfen in keiner Sektion ein Amt bekleiden. Hievon ausgenommen ist die allfällige vorübergehende Leitung einer Sektion durch den Präsidenten (§ 10, Ziffer 7).
11. Der Präsident ist ermächtigt, über die laufenden Ausgaben für Investitionen und Einzelausgaben bis maximal € 2.000,00 zu verfügen.
Vom Kassier des ÖDHK ist vorher die Zustimmung einzuholen ob diese Investitionen aus dem vorgesehenen Budget finanziert werden können.

Darüber hinausgehende Einzelausgaben oder Investitionen sind vorher in einer Gesamtvorstandssitzung genehmigen zu lassen.

12. Unaufschiebbare Entscheidungen, die in die Kompetenz des Gesamtvorstandes fallen, trifft der geschäftsführende Vorstand, bei Gefahr im Verzug der Präsident. In diesem Fall ist unverzüglich eine Gesamtvorstandssitzung einzuberufen, die die getroffene Entscheidung überprüft.
13. Der Präsident ist berechtigt, einzelne Personen mit besonderen Aufgaben zu betrauen und diese beratend und ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Gesamtvorstandes oder des geschäftsführenden Vorstandes teilnehmen zu lassen.

§13

Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus - dem geschäftsführenden Vorstand - den Sektionsobmännern, - dem Gebrauchshundereferenten, - dem Ausstellungsreferenten, - dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit, - bis zu drei Beiräten
2. Scheidet im Lauf der Funktionsperiode ein vom Präsidenten bestimmtes Gesamtvorstandsmitglied aus, bestimmt der Präsident ein anderes Mitglied des ÖD HK für dieses Amt.

Scheidet im Laufe der Funktionsperiode ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, bestimmt der Präsident aus den gewählten Beiräten einen neuen Ämterführer für den Rest der Amtsperiode.

Wird das Amt nicht von einem der Beiräte übernommen, kann stattdessen ein anderes Mitglied des ÖD HK für dieses Amt auf Vorschlag des Präsidenten durch den Gesamtvorstand kooptiert werden. Die Kooptierung bedarf der Bestätigung durch die nächste Delegiertenversammlung.

3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig wenn alle seine Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beiräte haben beratende Stimme. Zur Gültigkeit von Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, in dessen Vertretung die des Vizepräsidenten.
4. Dem Gesamtvorstand obliegt
 - a) die Beratung bei Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - b) die Beschlussfassung über die Kopfquote
 - c) die Ausarbeitung und Beschlussfassung betreffend Anträge an die Delegiertenversammlung
 - d) die Förderung von Informationsfluss und Erfahrungsaustausch zwischen Sektionen und geschäftsführendem Vorstand
 - e) die Herausgabe von Ausbildungs-, Prüfungs-, Ausstellungs- und Zuchtrichtlinien
 - f) Die Beratung des geschäftsführenden Vorstandes über dessen Ersuchen in allen Angelegenheiten von besonderer Tragweite.
5. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, den (die) Ehrenpräsidenten beratend und ohne Stimmrecht an den einzelnen Sitzungen des Gesamtvorstandes teilnehmen zu lassen.

§14

Die Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des ÖD HK. Sie besteht aus den Delegierten der Sektionen (im Verhinderungsfall deren Stellvertreter) und dem Gesamtvorstand. Die Delegierten haben so viele Stimmen, wie Mitglieder des ÖD HK, die ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllt haben, in ihrer Sektion zum Stichtag 31.12. des Vorjahres ihren ordentlichen Wohnsitz hatten. Die Stimmen jeder Sektion werden einheitlich abgegeben. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben beratende Stimme.
2. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens zwei Drittel des Stimmvolumens erschienen sind. Ansonsten ist die Delegiertenversammlung in drei Wochen neuerlich einzuberufen und dann unabhängig von der Anzahl des erschienenen Stimmvolumens beschlussfähig, ausgenommen Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des ÖD HK. Zur Gültigkeit von Beschlüssen der Delegiertenversammlung genügt die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Meinung des Präsidenten, in dessen Vertretung die des Vizepräsidenten. Bei einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit und bei Auflösung des Vereines eine Vierfünftelmehrheit der

Gesamtstimmenanzahl des gesamten Stimmenvolumens des ÖDHK erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. In den anderen Gremien wird Stimmenthaltung nicht mitgezählt.

3. Die Delegiertenversammlung wird jedes Jahr im 2. Quartal vom Präsidenten des ÖDHK einberufen. Bei Einberufung sind Ort und Zeit der Versammlung sowie die Tagesordnung anzugeben. Zwischen Einberufung und dem Tag der Delegiertenversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen.
4. Zur Vorbereitung der Delegiertenversammlung sind sämtliche Unterlagen (Berichte der Organe und Anträge an die Delegiertenversammlung sowie in Wahljahren Wahlvorschläge) dem geschäftsführenden Vorstand bis spätestens 15. Februar des Jahres schriftlich vorzulegen. Die Unterlagen sind bis 15. März allen Sektionen zur Beratung und Beschlussfassung in ihrer Sektionsversammlung zu übersenden. Nicht fristgerecht eingebrachte oder nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallende Anträge sind vom geschäftsführenden Vorstand mit Begründung an den Antragsteller zurückzustellen.
5. Antragsberechtigt an die Delegiertenversammlung sind -jede Sektion - der Gesamtvorstand - jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes - die Rechnungsprüfer.
6. Der Delegiertenversammlung obliegt:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes des geschäftsführenden Vorstandes durch den Schriftführer, des Berichtes des Zuchtbuchführers, des Kassiers, des Jagdreferenten und der Rechnungsprüfer, sowie die Entlastung des Kassiers.
 - b) Festsetzung der Höhe der geldlichen Verpflichtungen der Mitglieder des ÖDHK
 - c) Entlastung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes mit Ausnahme der Sektionsobmänner und der Rechnungsprüfer
 - d) Alle drei Jahre Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes mit Ausnahme der Sektionsobmänner und der Ehrenpräsidenten, Abberufung der Rechnungsprüfer und des Ehrenrates und Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, Wahl der beiden Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter, Wahl von bis zu drei Beiräten sowie Wahl des Ehrenrates. Wiederwahl ist möglich.
 - e) Entscheidung über Berufung betreffend Mitgliederaufnahmen und Mitgliederausschlüsse.
 - f) Verleihung von Auszeichnungen (Ehrungen) für Mitglieder des ÖDHK
 - g) Satzungsänderung
 - h) Auflösung des Vereines
 - i) Abstimmung über ordnungsgemäß eingebrachte in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallende Anträge
 - j) Ernennung von Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern.
7. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung wird über begründeten Antrag des geschäftsführenden Vorstandes, von mindestens 4 Sektionsobmännern oder einem Zehntel der Mitglieder einberufen. Der in dieser außerordentlichen Delegiertenversammlung zu behandelnde Antrag samt Begründung ist den Sektionen zur Beratung und Beschlussfassung in der Sektion zu übermitteln. Die außerordentliche Delegiertenversammlung ist zeitlich so einzuberufen, dass durch die Sektionen eine gültige Beschlussfassung in einer Sektionsversammlung zeitlich sichergestellt ist.

Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass das Leitungsorgan beharrlich und auf schwerwiegende Weise gegen die ihm obliegenden Rechnungslegungspflichten verstößt, ohne dass zu erwarten ist, dass im Verein in absehbarer Zeit für wirksame Abhilfe gesorgt wird, so haben sie vom Leitungsorgan die Einberufung einer Delegiertenversammlung zu verlangen. Sie können auch selbst eine Delegiertenversammlung einberufen.
8. Alle drei Jahre hat der geschäftsführende Vorstand bis 15. Februar des Jahres einen Wahlvorschlag, betreffend die Wahl des Präsidenten des geschäftsführenden Vorstandes in Form einer Liste ohne Bezeichnung der übrigen Ämterführer bis zu drei Ersatzpersonen für den geschäftsführenden Vorstand, die zunächst Beiräte im Gesamtvorstand sind sowie einen Wahlvorschlag betreffend die Rechnungsprüfer und die stellvertretenden Rechnungsprüfer und einen Wahlvorschlag für den Ehrenrat zu erstatten. Jede Sektion kann ebenfalls bis zu diesem Zeitpunkt einen entsprechenden Wahlvorschlag erstatten. Nach der Wahl bestimmt der neugewählte Präsident aus dem Kreis der passiv wahlberechtigten Mitglieder des ÖDHK, mit Ausnahme der gewählten Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter, die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes, soweit sie nicht als Sektionsobmänner oder Ehrenpräsidenten dem Gesamtvorstand bereits angehören. Aus der gewählten Liste bestimmt er die Ämterführer des geschäftsführenden Vorstandes. Wird für ein Amt nur ein Kandidat oder wird nur eine Liste nominiert, so gilt dieser oder diese ohne Abstimmung als gewählt.

§15

Die Rechnungsprüfer

1. Die Delegiertenversammlung wählt für die Funktionsdauer des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle; insbesondere die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben ihren Bericht jeweils bis zum Ende des Monats Februar dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorzulegen.
3. Die Rechnungsprüfer haben in der Delegiertenversammlung anwesend zu sein und den Delegierten über den Rechnungsabschluss zu berichten.

§16

Der Ehrenrat (Schiedsgericht)

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet der Ehrenrat.
2. Im Ehrenrat dürfen nur Personen tätig sein, die keine andere Funktion im österreichischen Dachshundeklub bekleiden.
3. Der Ehrenrat setzt sich aus 5 Mitgliedern und einem Ersatzmitglied zusammen, welche alle drei Jahre gewählt werden. Im Anlassfall bestimmen die Mitglieder des Ehrenrates einen Vorsitzenden. Bei Verhinderung eines Mitgliedes rückt das gewählte Ersatzmitglied für diesen Anlassfall nach.
4. Der Ehrenrat entscheidet nach den Grundsätzen der österreichischen Rechtsordnung. Näheres kann durch eine Ehrengerichtsordnung geregelt werden.
5. Entscheidungen des Ehrenrates sind zu begründen. Gegen eine Entscheidung des Ehrenrates ist eine Berufung durch jede der am Verfahren beteiligten Personen an die nächste Delegiertenversammlung innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung der Entscheidung möglich.

§17

Protokollpflicht

In Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes und in Delegiertenversammlungen ist Protokoll zu führen, vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen. Das Protokoll der letzten Veranstaltung ist zu Beginn der nächsten gleichartigen Veranstaltung zur Einsicht bereitzuhalten. Beschlüsse von allgemeinem Interesse werden in tauglicher Form veröffentlicht (Verbandszeitschrift) bzw. den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht.

§18

Auflösung und Liquidation des ÖDHK

1. Die Auflösung des ÖDHK erfolgt durch die zu diesem Zweck einberufene Delegiertenversammlung mit Vierfünftelmehrheit.
2. Die Delegiertenversammlung bestimmt eine Körperschaft des privaten oder öffentlichen Rechtes, die karitative Zwecke verfolgt, welcher das Vereinsvermögen zugewendet wird.

§19

Schluss und Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Generalversammlung des ÖDHK in Kraft. Die bisherige Satzung und alle sie betreffenden Beschlüsse und Verfügungen treten damit außer Kraft. Der Ehrenrat ist nun zu wählen.
2. Mit Beschlussfassung gelten der derzeitige Präsident, der derzeitige geschäftsführende Vorstand und die derzeitigen Rechnungsprüfer des ÖDHK für die nächsten drei Jahre als gewählt. Der Präsident gibt

unmittelbar nach der Beschlussfassung die übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und Gesamtvorstandes im Sinne § 14 Punkt 8 dieser Satzung bekannt. Mit der Bekanntgabe erlöschen die bisherigen Funktionen sämtlicher Organe. Scheidet im Lauf der Funktionsperiode ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus, bestimmt der Präsident ein anderes Vorstandsmitglied mit der Weiterführung des Amtes für den Rest der Wahlperiode.

3. Die Sektionen wählen innerhalb von 3 Jahren erstmalig ihren Sektionsobmann. Bis zu diesem Zeitpunkt übernimmt der bisherige Sektionsobmann die entsprechende Funktion (§ 19).
4. Diese Satzung berührt die rechtliche Stellung und Organisationsform der Sektion Oberösterreich des ÖDHK nicht. Diese Sektion behält ihren bisherigen organisatorischen Rahmen.